

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

MINELLI gegen SCHWEIZ

25. März 1983

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiee dans EGMR-E vol. 2] L'autorisation de republier cette traduction a ete accordee dans le seul but de son inclusion dans la base de donnees HUDOC de la Cour. La presente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 23**Minelli gegen Schweiz**

Urteil vom 25. März 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 62.

Beschwerde Nr. 8660/79, eingelegt am 20. Juni 1979; am 13. Oktober 1981 von der Kommission und am 15. Oktober 1981 von der schweizerischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Unschuldsvermutung, Art. 6 Abs. 2; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Aufteilung der Kosten nach Einstellung eines Privatstrafklageverfahrens wegen Ehrverletzung durch die Presse nach Eintritt der Verjährung, Art. 72 und 178 Schweizerisches Strafgesetzbuch, § 293 Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH).¹

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 2; immaterieller Schaden durch Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsache-Urteil des Gerichtshofs per se ausgeglichen; Erstattung von Kosten und Auslagen sowohl im innerstaatlichen wie auch im Straßburger Verfahren in Höhe von insgesamt SFr. 8.668,65 [ca. 5.226,- Euro]² zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

¹ Anm. d. Hrsg.: Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 tritt eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung in Kraft, die die bis dahin geltenden Strafprozessordnungen der Kantone ablöst. Die dem bisherigen § 293 (StPO/ZH) entsprechende neue Bestimmung der StPO ist Art. 426 Abs. 2.

Art. 426 StPO (in Kraft erst ab 1.1.2011)

*Kostentragungspflicht der beschuldigten Person und der Partei
im selbstständigen Massnahmeverfahren*

1 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Artikel 135 Absatz 4.

2 Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

3 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, die:

- a. der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat;
- b. für Übersetzungen anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden.

4 Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

5 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für die Partei im selbstständigen Massnahmeverfahren, wenn der Entscheid zu ihrem Nachteil ausfällt.

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung (Kurs: 1 Euro = 1,65871 SFr.) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention vorliegt, s.u. Ziff. 21.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Oktober 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: O. Jacot-Guillarmod, Bundesamt für Justiz, Europaratsabteilung, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: R. Hauser, Professor an der Universität Zürich, B. Münger, Bundesamt für Justiz, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter der Kommission und zu dessen Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 VerO-EGMR der Bf. Minelli.

Sachverhalt:

(Übersetzung)³

A. Die Umstände des vorliegenden Falls

8. Der Beschwerdeführer (Bf.), Ludwig A. Minelli, geb. 1932, ist Schweizer Bürger, wohnhaft in Forch (Kanton Zürich) und von Beruf Journalist.

9. Am 27. Januar 1972 veröffentlichte er in der „National Zeitung“, einer heute nicht mehr erscheinenden Basler Tageszeitung, einen Artikel, in dem er die Aktiengesellschaft Télé-Répertoire und deren Direktor Dr. Vass des Betrugs beschuldigte. Er forderte eine Durchsuchung der Wohnung, des Büros sowie der übrigen von Dr. Vass benützten Räumlichkeiten und, sollte die Untersuchung erfolgreich sein, dessen Verhaftung. Sechs Tage zuvor hatte der Bf. Dr. Vass bei der Bezirksanwaltschaft Uster angezeigt; diese verwies die Sache aus Gründen der Zuständigkeit an die Tessiner Behörden. Nachdem der Bf. am 10. Februar als Zeuge einvernommen worden war, stellte die dortige Behörde das Verfahren am 10. Mai 1972 ein.

Die vom Bf. berichteten Tatsachen waren bereits früher Gegenstand eines Zeitungsartikels gewesen, der von einem Journalisten namens Fust geschrieben und am 19. Januar 1972 in der Tageszeitung „Blick“ veröffentlicht worden war. Fust hatte damals der fraglichen Gesellschaft vorgeworfen, sie verwende zur Verkaufsförderung eines Telefonbuchs Einzahlungsscheine, die den Telefonrechnungen ähnlich sähen. Seines Erachtens konnte dies den Eindruck erwecken, es handle sich hier um eine reguläre Dienstleistung der Schweizerischen Post-Betriebe, die eine Zahlungsverpflichtung begründe, welche ebenso zu vergleichen sei wie die periodisch zugestellten Telefonrechnungen.

10. Die Gesellschaft Télé-Répertoire und Dr. Vass erhoben gegen beide Journalisten Klage wegen Ehrverletzung durch die Presse.

Die Klage gegen den Bf. wurde am 29. Februar 1972 beim Bezirksgericht Uster (Zürich) eingereicht. Am 6. Juni vernahm der Untersuchungsrichter die Parteien in Anwesenheit ihrer Anwälte. Zuvor hatte Rechtsanwalt Kuhn als Vertreter des Bf. Beweisstücke vorgelegt und das Beibringen weiterer Beweise beantragt; am 28. Juni beantragte er die Einvernahme mehrerer Zeugen. Am 3. Juli 1974 setzte das Gericht das Verfahren auf Antrag von Dr.

³ Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

Vass aus, und zwar bis zum Abschluss des gegen den „Blick“-Journalisten Fust angestrengten Verfahrens.

Dieses Verfahren, das am 28. Februar 1972 eingeleitet worden war und zahlreiche Unterbrechungen erfahren hatte, wurde am 2. September 1975 durch ein Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich abgeschlossen. Fust wurde zu einer Strafe von SFr. 200,- [ca. 121,- Euro] verurteilt; ferner musste er die Verfahrenskosten in Höhe von ca. SFr. 1.400,- [ca. 844,- Euro] tragen und jedem der beiden Kläger eine Kostenentschädigung von SFr. 1.400,- zahlen.

11. Schon vor Verkündung des Urteils hatte Dr. Vass am 22. August 1975 die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Bf. beantragt, zugleich machte er das Bezirksgericht Uster auf die drohende Verjährung aufmerksam.

Am 12. September 1975 gab das Gericht dem Antrag statt und fragte beim Bf. an, ob er verlange, dass die Sache vor dem Geschworenengericht verhandelt wird. Nachdem Rechtsanwalt Kuhn dies bejaht hatte, gab das Bezirksgericht die Sache am 1. Oktober 1975 ab.

Am 6. November 1975 erklärte die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage für zulässig und verfügte die Verweisung der Sache an das Geschworenengericht des Kantons Zürich (§ 305 StPO/ZH). Gegen diesen Beschluss erhob der Bf. am 24. November 1975 staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, die durch Entscheid vom 6. Januar 1976 abgewiesen wurde.

Am 19. November 1975 hatte die Kanzlei des Geschworenengerichts den Anwalt des Dr. Vass, RA Weber, telefonisch informiert, dass die mündliche Verhandlung zwischen dem 19. und dem 21. Januar 1976 terminiert sei. Später wurden sie aber in Erwartung des bundesgerichtlichen Entscheids vertagt. Als das Bundesgericht am 6. Januar 1976 entschieden habe, so die Regierung, sei es zu spät gewesen, die Verhandlung am ursprünglich bestimmten Datum abzuhalten. Dennoch forderte das Geschworenengericht die Parteien am 21. Januar 1976 auf, sich angesichts der drohenden absoluten Verjährung (s.u. Ziff. 17) zur Kostenaufteilung zu äußern. Beide Seiten taten dies in schriftlicher Form. Der Bf. stellte bei Gericht auch weitere Beweisanträge.

12. Der Gerichtshof des Geschworenengerichts des Kantons Zürich beschloss am 12. Mai 1976 Nichtzulassung der Anklage gegen den Bf., weil am 27. Januar 1976, also nach Ablauf der vierjährigen Frist, die absolute Verjährung eingetreten sei (Art. 72 und 178 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB); s.u. Ziff. 17). Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auferlegte er zu zwei Dritteln (SFr. 374,- [ca. 225,- Euro] von insgesamt SFr. 562,- [ca. 339,- Euro]) dem Bf. und zu einem Drittel solidarisch den Anklägern; ferner wurde dem Bf. aufgegeben, beiden Anklägern eine Prozessentschädigung von je SFr. 600,- [ca. 362,- Euro] (von ursprünglich verlangten SFr. 3.600,- [ca. 2.170,- Euro]) zu zahlen.

13. Der Beschluss stützte sich in dieser Beziehung auf § 293 StPO/ZH, wonach die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens trägt und eine Prozessentschädigung an die Gegenpartei zu zahlen hat, wobei von dieser Regel nur abgewichen werden darf, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Der Gerichtshof des Geschworenengerichts des Kantons Zürich hielt fest, im vorliegenden Fall seien die Ankläger unterlegen: wegen der eingetretenen Verjährung hätten sie keine Verurteilung des Beschwerdeführers erreicht. Dann bezog er sich auf die Zürcher Rechtsprechung, derzufolge bei Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit oder bei Einstellung des Verfahrens wegen Todes des Angeklagten für die Frage der Kosten von Bedeutung sei, wie das Urteil bei gegebener Zurechnungsfähigkeit bzw. im Erlebensfall gelautet hätte. Seiner Ansicht nach müsse dasselbe gelten, wenn die Anklage verjährt sei: „Die Kosten- und Entschädigungspflicht (ist) in gleicher Weise davon abhängig zu machen, wie das Urteil gelautet hätte, wenn keine Verjährung vorläge“. Im Übrigen könnten im Privatstrafklageverfahren in keinem Fall die Kosten auf die Staatskasse genommen werden. Auch seien nach ständiger Praxis „keine Weiterungen mehr vorzunehmen“.

Bei der Beantwortung der Frage, wie das Urteil gelautet hätte, wenn die Verjährung nicht eingetreten wäre, verwies der Gerichtshof des Geschworenengerichts auf das rechtskräftige Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts in Verfahren derselben Ankläger gegen den Journalisten Fust vom 2. September 1975 (s.o. Ziff. 10). Nach einer Zusammenfassung und der Wiedergabe längerer Urteilsauszüge hielt er fest:

„Den Anklägern ist insofern beizupflichten, dass der vorliegende Fall annähernd gleich liegt wie die Gegenstand des zitierten obergerichtlichen Verfahrens bildende Ehrverletzungsklage gegen den Journalisten F. Es trifft auch zu, dass Minelli, indem er das Vorliegen eines Betruges behauptet und verlangt, Dr. Vass sei in Untersuchungshaft zu nehmen, weit massivere Vorwürfe gegen die Ankläger erhoben hat. Der Angeklagte hat sich auch im Gegensatz zu F. offenbar nicht bemüht, seine Anschuldigungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Wohl wurde er von den Anklägern direkt tangiert, indem er von der Firma ‚Télé-Répertoire Editions Vass‘ im Januar 1972 eine vorgedruckte Einzahlungskarte erhielt. Getäuscht wurde er indessen nach seinen eigenen Angaben nicht, indem er, als er die Karte näher anschaute, auf deren Rückseite einen Aufdruck vorfand, ‚aus welchem reichlich verklausuliert hervorging, dass die Rechnung für einen noch zu erstellenden Fetteintrag in ein Telefonbuch bestimmt war‘ (act. 5/28). Als dann wenige Tage später im ‚Blick‘ der von F. verfasste Artikel erschien, schrieb er selbst die nun eingeklagten Anschuldigungen, um, wie er sich ausdrückte, die PTT zum Einschreiten zu bewegen. Er nahm vorher jedoch weder mit dem Ankläger Dr. Vass noch mit dessen Firma Fühlung auf, da für ihn der Tatbestand so klar gewesen sei, dass er dies nicht für nötig erachtet habe (act. 5/26 S.4).

Indem der Angeklagte es unterliess, sich vor der Veröffentlichung des Artikels bei den Anklägern näher zu informieren, hat er gegen seine Sorgfaltspflicht verstossen. Er hätte dann nämlich die Vorkehrungen der Ankläger zur Kenntnis nehmen müssen, die diese getroffen haben, um der bestehenden Verwechslungsgefahr zu begegnen. Nach Erhalt dieser Auskunft hätte er dann die Methode der Ankläger höchstens noch rügen, die Ankläger jedoch nicht in der scharfen Weise, wie er es getan hat, des Betruges öffentlich anklagen dürfen. Indem er das aber trotzdem getan hat, wäre er aller Voraussicht nach im vorliegenden Ehrverletzungsprozess bei Nichteintritt der Verjährung verurteilt worden. Dieser Schluss drängt sich umso eher auf, als ein gegen Dr. Vass im Tessin auf Veranlassung des Angeklagten durchgeführtes Verfahren wegen Betruges am 10. Mai 1972 eingestellt

wurde, wobei die Kosten auf die Staatskasse genommen wurden. In den Erwägungen der Einstellungsverfügung wird festgehalten, dass sich keine Tatsachen ergeben hätten, die auf das Vorhandensein von konstitutiven Elementen des Betrugstatbestandes hindeuten würden (act. 5/20 und 21). Was der Angeklagte gegen diese Verfügung vorbringt, kann im vorliegenden Verfahren nicht mehr überprüft werden. Dies hätte allenfalls geschehen können, wenn sich das Geschworenengericht materiell mit der Anklage hätte befassen müssen.

Wenn nun aber § 293 StPO den Richter ermächtigt, besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, so bedeutet das, dass er alle für den Kostenentscheid erheblichen Umstände zu berücksichtigen hat. Zu diesen Umständen gehört in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das vorprozessuale Verhalten der Ankläger das Verfahren im Sinne von § 189 StPO mitverursacht hat, auch dieses Verhalten, wie das Kassationsgericht des Kantons Zürich in dem bereits erwähnten nicht veröffentlichten Entscheid vom 2. April 1973 dargetan hat. Indem die Ankläger jedenfalls bis Ende 1971 und offenbar vereinzelt auch noch im Jahre 1972 die Einzahlungskarten ohne Couverts verschickten, konnte beim Angeklagten in der Tat der Eindruck entstehen, die Ankläger hätten es auf eine Verwechslung abgesehen oder sie würden eine solche Verwechslung jedenfalls in Kauf nehmen. Auch die Verkoppelung von Offerte und Rechnungsstellung muss als unkorrekt bezeichnet werden, wie schon das Obergericht in seinem Urteil festgehalten hat. Diese Geschäftspraktiken der Ankläger, die schon früher in der Öffentlichkeit angeprangert worden waren, sind es denn auch, die den inkriminierten Artikel veranlasst haben. Die Reaktion des Angeklagten ist also insofern von den Anklägern provoziert worden. Auch wenn es dem Angeklagten offenbar um die Sache ging, war sein Angriff ohne Mass. Er hat die Grenzen des Zulässigen deutlich überschritten.

Ist damit davon auszugehen, dass bei Nichteintritt der Verjährung der eingeklagte Artikel sehr wahrscheinlich zur Verurteilung des Angeklagten geführt hätte, dass der Angeklagte jedoch durch das Verhalten der Ankläger veranlasst wurde, die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden auf die sicher zu rügenden Geschäftspraktiken der Ankläger aufmerksam zu machen, so rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens zu 2/3 dem Angeklagten und zu 1/3 den Anklägern aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis ist die Entschädigungsfolge zu regeln, wobei von einer vollen Prozessentschädigung von Fr. 3.600,- auszugehen ist (...).“.

14. Am 26. Juli 1976 focht der Bf. diesen Beschluss mit der Nichtigkeitsbeschwerde an, die RA Kuhn in seinem Namen erhob, er berief sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 2 der Konvention.

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde am 30. September 1976 ab. Seiner Ansicht nach sei die Unschuldsvermutung eine reine Beweisregel. Dass der inkriminierte Artikel ehrverletzende Äußerungen enthalten habe, sei von keiner Seite bestritten worden. Der Bf. hätte ohne den Eintritt der Verjährung einer Verurteilung nur dann entgehen können, wenn er seine Äußerungen in guten Treuen habe für wahr halten dürfen. Der Gerichtshof des Geschworenengerichts habe angenommen, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Nach Ansicht des Kassationsgerichts könne Art. 6 Abs. 2 unmöglich die Bedeutung haben, dass bis zum Beweis des Gegenteils der gute Glaube des wegen Ehrverletzung Angeklagten zu vermuten sei, oder mit andern Worten, dass der Ankläger die Bösgläubigkeit des Angeklagten zu beweisen habe. Die

Annahme verbiete sich, dass die Konvention derart umwälzend in das Strafrecht der Konventionsstaaten habe eingreifen wollen. Ohnedies sei der Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 2 unklar. Aus dem erwähnten Grunde sei dessen Anwendung auf den Entlastungsbeweis im Ehrverletzungsprozess abzulehnen. Der Gerichtshof des Geschworenengerichts habe demnach nicht gegen Art. 6 Abs. 2 verstoßen, wenn er ohne Beweisverfahren zum Schluss gelangte, dass der Bf. den Entlastungsbeweis nicht hätte erbringen können.

Das Kassationsgericht auferlegte dem Bf. Gerichtskosten in Höhe von SFr. 251,- [ca. 151,- Euro]. Ferner wurde er verpflichtet, die Ankläger mit insgesamt SFr. 600,- [ca. 362,- Euro] zu entschädigen.

15. Am 1. November 1976 erhob der Bf. staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, die RA Kuhn in seinem Namen auf Art. 6 Abs. 2 stützte.

Auf Antrag des Bf. wurde das Verfahren mit Präsidialverfügung vom 5. Januar 1977 ausgesetzt, da ähnliche Rechtsfragen in mehreren vor der Europäischen Menschenrechtskommission anhängigen Verfahren zu beurteilen waren (Beschwerden Nrn. 6281/73 und 6650/74, Neubecker und Liebig gegen Bundesrepublik Deutschland; Beschwerde Nr. 7640/76, Geerk gegen Schweizerische Eidgenossenschaft). Nachdem die genannten Fälle vor der Kommission im Wege einer gütlichen Einigung erledigt worden waren (Art. 28 lit. b der Konvention), wurde das bundesgerichtliche Verfahren wieder aufgenommen.

16. Das Bundesgericht (I. öffentlichrechtliche Abteilung) wies die Beschwerde am 16. Mai 1979 ab.

Das Bundesgericht unterstrich, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Privatstrafklageverfahren wegen Ehrverletzung handle, das ohne Mitwirkung eines staatlichen Anklägers durchgeführt werde und dessen Kosten nicht dem Staat überbürdet werden dürften; die entstehenden Verfahrens- und Parteikosten seien in jedem Falle in irgendeiner Weise unter den privaten Prozessparteien aufzuteilen. Sodann sei zu beachten, dass in einem solchen Privatstrafklageverfahren nicht nur über die strafrechtliche Schuld des Angeklagten befunden werde, sondern dass zugleich die Ehre des vom Angeklagten angegriffenen Privatstrafklägers in Frage stehe. Diese besondere Interessenlage könne sich auf die Kostenaufteilung auswirken.

Führt ein Strafverfahren wegen eines nachträglich eingetretenen Prozesshindernisses nicht mehr zu einem strafrichterlichen Sachurteil, sondern zu einem die Schuldfrage offenlassenden Prozessentscheid (Einstellung des Verfahrens, Nichtzulassung der Anklage), so kann es sich nach Ansicht des Bundesgerichts aus Gründen der Billigkeit aufdrängen, beim Entscheid über die Kostentragung zu berücksichtigen, wie das Verfahren ohne den Eintritt des Hinderungsgrundes wahrscheinlich ausgegangen wäre. So lasse es sich rechtfertigen, bei der Kostenaufteilung aufgrund einer provisorischen Prüfung der materiellen Rechtslage auch zu berücksichtigen, welche Partei ohne Eintritt der Verjährung wahrscheinlich obsiegt hätte.

Im vorliegenden Fall liege kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch Auferlegung einer strafrechtlichen Sanktion ohne gesetzlichen Schuld nachweis vor. Es sei auch keine sonstige Anordnung ergangen, welche die gerichtliche Anerkennung eines strafrechtlichen Verschuldens des Angeklagten

impliziert habe und ihrer Bedeutung nach einer strafrechtlichen Verurteilung gleichgekommen wäre. Wohl sei der Gerichtshof des Geschworenengerichts, zum Teil in „antizipierter Beweiswürdigung“, zum Schluss gelangt, „dass der Beschwerdeführer voraussichtlich wegen Ehrverletzung hätte verurteilt werden müssen“. Allein, es handle sich hierbei „nicht um eine verbindliche Feststellung eines strafrechtlichen Verschuldens, sondern um eine Würdigung der Prozesschancen“. Da der Gerichtshof des Geschworenengerichts nach Aktenlage habe entscheiden müssen und ihm die Vornahme weiterer Beweiserhebungen nur zum Zweck der Aufteilung der Kosten und Auslagen der kantonalen Praxis gemäß verwehrt gewesen sei, bleibe die Möglichkeit bestehen, dass die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu einem Freispruch geführt hätte. Die Auferlegung der Kosten als solche sei keine Maßnahme, welche einer strafrechtlichen Verurteilung gleichkomme. Da der Gerichtshof des Geschworenengerichts nicht über die strafrechtliche Schuld, sondern nur über die Kostentragung befunden habe, könne der Angeklagte (wie der Privatkläger) nicht aufgrund von Art. 6 Abs. 2 der Konvention verlangen, dass die vorfrageweise Prüfung der materiellen Rechtslage nach denselben Verfahrensregeln zu erfolgen habe wie denen, die für ein strafrechtliches Sachurteil vorgeschrieben sind.

Das Bundesgericht fügte hinzu, dass das Kriterium des wahrscheinlichen Prozessausgangs für den Kostenentscheid nur dann herangezogen werden dürfe, wenn der Stand des Verfahrens eine hinreichend zuverlässige Beurteilung der Prozesschancen erlaube und wenn sich die Parteien zu den für den Kostenentscheid maßgebenden Punkten zuvor hätten äußern können. Indessen lägen die in dieser Hinsicht zu beachtenden Schranken nicht in der Garantie der Unschuldsvermutung, sondern im allgemeinen Willkürverbot und im Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine diesbezügliche Rüge werde allerdings vom Bf. nicht erhoben.

Schließlich sei zu bemerken, dass der Gerichtshof des Geschworenengerichts bei seiner Kostenentscheidung nicht einzig darauf abgestellt habe, ob das Verfahren ohne Verjährungseintritt zu einer Verurteilung des Bf. geführt hätte, sondern er habe vielmehr auch das „vorprozessuale Verhalten“ der beiden Privatstrafkläger in Betracht gezogen. Das Bundesgericht auferlegte dem Bf. schließlich die Gerichtskosten in Höhe von SFr. 643,- [ca. 388,- Euro] und eine Parteientschädigung an die Prozessgegner in Höhe von je SFr. 800,- [ca. 482,- Euro].

B. Relevante Gesetzgebung

17. Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind Gegenstand der Art. 173-178 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937. Die üble Nachrede wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten (Art. 173 StGB), die Verleumdung mit Gefängnis bis zu drei Jahren (Art. 174 i.V.m. Art. 36 StGB) bestraft.

Bei diesen Delikten tritt gem. Art. 178 StGB die Verfolgungsverjährung nach zwei Jahren ein. Allerdings wird der Fristenlauf durch jede Prozesshandlung unterbrochen; mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Bei Ehrverletzungsdelikten tritt jedoch in jedem Falle nach vier Jahren, also

nach Ablauf der doppelten Normalfrist, die „absolute“ Verjährung ein (Art. 72 Abs. 2 StGB).

18. In der Schweiz werden Verfahren wegen Ehrverletzung mittels Strafantrag eingeleitet. Im Kanton Zürich werden sie – wie in mehreren der übrigen Kantone – als Privatstrafklageverfahren bezeichnet (§ 287 StPO/ZH): Die Initiierung des Verfahrens obliegt nicht den Staatsorganen, sondern dem Verletzten. Es ist kein staatlicher Ankläger am Verfahren beteiligt.

Die Verfahren kommen grundsätzlich vor ein Bezirksgericht, der Angeklagte kann jedoch auch die Verweisung an das Geschworenengericht verlangen, wenn es sich um eine Ehrverletzung durch die Presse handelt (§§ 294 StPO/ZH und 56 des Zürcher Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). In diesem Fall entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich (anstelle des Bezirksgerichtspräsidenten) über die Zulassung der Anklage (§ 305 StPO/ZH).

Gegen die Verweigerung der Zulassung der Anklage kann der Ankläger Rekurs erheben (§ 169 StPO/ZH); im gegenteiligen Fall kann der Angeklagte nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts den Beschwerdeweg beschreiten.

Nach § 160 Abs. 8 GVG müssen Urteile in Strafsachen sowohl den Entscheid über die Schuldfrage als auch die daraus sich ergebenden Folgen wie Freispruch, Strafe, Verhängung sichernder oder fürsorglicher Maßnahmen sowie den Entscheid über Schadensersatz, Kosten und Entschädigungen enthalten.

Im Unterschied zu den verhängten Strafen figuriert die Verteilung der Kosten und Auslagen nicht im Strafregister, sondern nur in dem Verfahrensregister des Gerichts.

19. Bei Privatstrafklageverfahren umfassen die Verfahrenskosten neben den eigentlichen Gerichtskosten (Gerichtsgebühr und Auslagen) auch eine Prozessentschädigung an die Parteien; die Regelung im Einzelfall hängt unter anderem davon ab, wer Kosten und Auslagen verursacht hat. Demgemäß gehen die Kosten im Prinzip nie zu Lasten der Gerichtskasse; die Parteien müssen sie selbst tragen (§ 190 StPO/ZH). § 293 StPO/ZH bestimmt in dieser Hinsicht:

„Die unterliegende Partei wird in die Kosten des Verfahrens und zu einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei verfällt; von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen“.

Der Richter, der über die Kostenaufteilung entscheidet, genießt nach Ansicht der Regierung in der Wahl der anzuwendenden Beurteilungskriterien eine gewisse Freiheit. Er kann insbesondere verwerflichem oder leichtfertigem Benehmen der Parteien vor oder während der Untersuchung Beachtung schenken (§§ 189 und 286 StPO/ZH), ebenso der Verletzung der Grundsätze des guten Glaubens oder der guten Sitten durch die Parteien; er kann sich auf den Grundsatz der Billigkeit stützen, und schließlich kann er in Beachtung des Kausalitätsprinzips auf die Verursachung der Kosten abstellen, was ihn dazu führen kann, nach dem wahrscheinlichen Prozessausgang zu fragen.

Verfahren vor der Kommission

20. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 20. Juni 1979 (Nr. 8660/79) rügt der Bf. den Beschluss des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 1976, der ihm in Anwendung von § 293 StPO/ZH

zwei Drittel der Verfahrens- und Gerichtskosten und eine Parteientschädigung auferlegt hatte. Er habe ihm eine „Verdachtsstrafe“ auferlegt und damit Art. 6 Abs. 2 der Konvention verletzt.

21. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 17. Dezember 1980 für zulässig.

In ihrem Bericht vom 16. Mai 1981 (Art. 31 der Konvention) gelangt sie einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 vorliegt.

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

22. Die Regierung stellte in der Verhandlung vom 26. Oktober 1982 den Antrag, der Gerichtshof möge entscheiden, dass die Schweiz die Konvention nicht verletzt habe und dem Bf. demzufolge keine gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zustehe.

Entscheidungsgründe:

23. Der Bf. behauptet, er sei Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention, der wie folgt lautet:

„2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Die Verletzung ergebe sich aus dem Beschluss des Gerichtshofs des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 12. Mai 1976, in dem das Strafverfahren wegen Verjährung eingestellt wurde, dem Bf. jedoch ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt und er überdies verpflichtet wurde, der Gesellschaft Télé-Répertoire und [deren Direktor] Dr. Vass eine Prozessentschädigung zu zahlen (s.o. Ziff. 12-13).

I. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2

24. Nach dem Hauptargument der Regierung fällt die vorliegende Sache weder *ratione materiae* noch *ratione temporis* unter die oben genannte Bestimmung.

A. Der materielle Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 2

25. Hinsichtlich des ersten Punkts ergebe sich die Nichtanwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 sowohl aus der Natur der Sache als auch aus der vom Gerichtshof des Geschworenengerichts im vorliegenden Fall ausgeübten Funktion.

1. Natur des streitigen Verfahrens

26. Die Regierung anerkennt, dass der Bf. i.S.v. Art. 6 Abs. 2 „einer Straftat angeklagt“ war. Trotzdem ist sie der Ansicht, dass Privatstrafklageverfahren wegen Ehrverletzung nicht zum strafrechtlichen Bereich i.S.v. Art. 6 Abs. 1 gehörten; sie seien grundlegend zivilrechtlicher Natur. Die Regierung stützt sich dabei auf die Rechtsprechung der Kommission, wonach das Recht auf einen guten Ruf „zivilrechtlichen“ Charakter habe und das Privatstrafklageverfahren nicht unter Art. 6 Abs. 1 falle.

Die Kommission hebt hervor, dass bei der Regierung ein Missverständnis vorliege, und erklärt, dass sie mit deren Schlussfolgerung nicht übereinstimme: Obwohl das Recht auf Ehre (in der Person seines Trägers) zivilrecht-

lichen Charakter aufweise, sei doch die Person, die wegen Ehrverletzung vor Gericht zitiert wurde, ganz ohne Zweifel einer „strafrechtlichen Anklage“ ausgesetzt; sie könne sich demzufolge auf die Absätze 2 und 3 von Art. 6 berufen. Dies ist auch die Ansicht des Bf.

27. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob der Bf., der unbestritten „einer Straftat angeklagt“ war („accusé d'une infraction“ / „charged with a criminal offence“, Art. 6 Abs. 2), sich gegen eine „gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage“ („accusation en matière pénale dirigée contre (lui)“ / „criminal charge against him“, Art. 6 Abs. 1) zu verteidigen hatte. Wie die Regierung in Erinnerung ruft, gehört die in Abs. 2 von Art. 6 niedergelegte Unschuldsvermutung zu den konstituierenden Elementen eines fairen Strafverfahrens, wie es in Abs. 1 gefordert wird (Urteil *Deweer* vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 30, Ziff. 56, EGMR-E 1, 477 f., und Urteil *Adolf* vom 26. März 1982, Série A Nr. 49, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 78).

28. Die Verletzung eines Individualrechts „zivilrechtlicher Natur“ stellt gelegentlich auch eine Straftat dar. Um feststellen zu können, ob eine „strafrechtliche Anklage“ („accusation en matière pénale“ / „criminal charge“) vorliegt, ist im Wesentlichen die Lage des Angeklagten zu prüfen, wie sie sich aus den geltenden innerstaatlichen Gesetzen im Lichte des Ziels von Art. 6 ergibt, die Rechte der Verteidigung zu schützen (vorzitiertes Urteil *Adolf*, ebd., EGMR-E 2, 78).

In der Schweiz stellen Ehrverletzungen Straftatbestände dar, die das Strafgesetzbuch definiert und unter Strafe stellt (s.o. Ziff. 17). Die diesbezüglichen Strafverfahren können nur durch Strafantrag des Verletzten eingeleitet werden; ihr Ablauf richtet sich jedoch nach den kantonalen Strafprozessordnungen, im vorliegenden Fall nach jener des Kantons Zürich. Die Verfahren können Geldstrafen und sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen, die im Strafregister eingetragen werden (s.o. Ziff. 18).

Aus diesen Gründen hegt der Gerichtshof keine Zweifel an der strafrechtlichen Natur des Verfahrens, das *Télé-Répertoire* und Direktor Dr. Vass am 29. Februar 1972 gegen den Bf. eingeleitet haben (s.o. Ziff. 10).

2. Natur der vom Gerichtshof des Geschworenengerichts ausgeübten Funktion

29. Die Regierung trägt des Weiteren vor, dem Gerichtshof des Geschworenengerichts des Kantons Zürich sei, als er nach Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung über die Kosten entschieden habe, eine rein administrative Funktion zugekommen, die sich wesentlich von seinen richterlichen Aufgaben abhebe. Er habe nur einen Verfahrensentscheid getroffen, auf den die Unschuldsvermutung, die lediglich eine Beweisregel darstelle, in diesem Zusammenhang nicht anwendbar sei.

Nach Ansicht der Kommission hingegen ist Art. 6 Abs. 2 auch auf Verfahren anwendbar, die ohne eigentliches Urteil enden. Im Übrigen habe im vorliegenden Fall der Gerichtshof des Geschworenengerichts in einem einzigen Entscheid sowohl über die Verfahrenseinstellung entschieden als auch dem Bf. einen Teil der Gerichtskosten und eine Parteientschädigung auferlegt.

30. In den Augen des Gerichtshofs beherrscht Art. 6 Abs. 2 das Strafverfahren insgesamt, unabhängig vom Verfahrensausgang, und nicht nur die Prü-

fung der Stichhaltigkeit der Anklage (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Adolf*, Série A Nr. 49, S. 16, Ziff. 33 a.E., EGMR-E 2, 79).

Im Kanton Zürich stellt der Entscheid über die Kostenaufteilung einen normalen Bestandteil des Ehrverletzungsprozesses dar. Er regelt ein Teilproblem dieses Verfahrens. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob der entsprechende Text in einem getrennten Dokument aufscheint oder im Anschluss an das Sachurteil angenommen wird.

Hier liegen übrigens weder einzelne, eventuell zeitlich gestaffelt ergangene Teilentscheide vor, noch handelt es sich um einen einzigen in verschiedenen Phasen konkretisierten Verfahrensakt, wie dies in der Sache *Adolf* der Fall war, in der der Gerichtshof allerdings bei einer anderen Sachverhaltskonstellation Art. 6 für anwendbar gehalten hat (vorzitiertes Urteil, Série A Nr. 49, S. 16, Ziff. 32, EGMR-E 2, 79), sondern um einen einzigen allumfassenden Verfahrensakt. Der Beschluss vom 12. Mai 1976 stellte zuerst fest, dass die gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen sei, und auferlegte dann dem Bf. zwei Drittel der Gerichtskosten und eine Parteientschädigung an Télé-Répertoire und Direktor Dr. Vass (s.o. Ziff. 12). Diese beiden Teile der Erwägungen erweisen sich als untrennbar: Die Kostenaufteilung stellt zwingend das Korrelat und die notwendige Ergänzung des Abschlusses der Strafverfolgung dar. Die Regierung hat dies im Übrigen in der mündlichen Verhandlung anerkannt. Das Dispositiv bestätigt es eindeutig: Während Ziffer 1 die Nichtzulassung der Anklage enthält, betreffen die folgenden Ziffern Kosten und Prozessentschädigung.

B. Zeitlicher Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 2

31. Nach Ansicht der Regierung fällt der streitige Beschluss zumindest in zeitlicher Hinsicht aus dem Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 2. Der Bf. sei höchstens bis 27. Januar 1976 (Eintritt der Verjährung) in den Genuss der Garantie der Unschuldsvermutung gekommen (s.o. Ziff. 12); der Gerichtshof des Geschworenengerichts habe sich darauf beschränkt, deren juristische Wirkungen festzustellen und dann die Kosten aufzuteilen.

Die Kommission teilt diese Auffassung nicht. Ihres Erachtens kann ein Strafverfahren formell nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden, sondern auch in verschiedenen Etappen. Der ausführlich begründete Entscheid vom 12. Mai 1976 habe in der vorliegenden Streitsache die letzte Phase dargestellt.

32. Der Gerichtshof schließt sich der Ansicht der Kommission an. Wohl hatte die Verjährung dem gegen den Bf. eingeleiteten Verfahren ein Ende bereitet; es bedurfte aber eines offiziellen Beschlusses des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes, um dies festzustellen (s. sinngemäß Urteil *Artico* vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 6-7 und 15-18, Ziff. 8-11 und 31-37, EGMR-E 1, 485-488). Der gerügte Beschluss enthält genau diese Feststellung. Er erklärt zuerst, die Anklage werde nicht zugelassen, und sodann, der Angeklagte habe zwei Drittel der Gerichtskosten zu tragen und jedem der beiden Ankläger eine Prozessentschädigung zu zahlen (Ziffern 1, 3 und 4 des Dispositivs). Die verwendeten Begriffe zeigen klar, dass der Gerichtshof des Geschworenengerichts den Bf. selbst

im letzten Verfahrensstadium noch für eine i.S.v. Art. 6 „wegen einer Straftat angeklagte Person“ hielt.

C. Zusammenfassung

33. Demzufolge ist Art. 6 Abs. 2 im vorliegenden Fall anwendbar.

II. Zur Beachtung von Art. 6 Abs. 2

A. Grenzen der Aufgabe des Gerichtshofs

34. Der Bf. und die Regierung sind sich einig, dass der Fall eine Grundsatzfrage aufwirft: Verträgt sich das Prinzip der Unschuldsvermutung mit der bestehenden Lösung, einer Person Verfahrenskosten und eine Prozessentschädigung aufzuerlegen, wenn sie in den Genuss einer Verfallenseinstellung, eines Freispruchs oder, wie hier, der Verjährung gekommen ist?

Wie die Regierung mit Nachdruck subsidiär vorträgt, ist das System, welches in bestimmten Fällen diese Lösung zulässt, in der schweizerischen Rechtstradition fest verwurzelt: Die Gesetzgebung des Bundes und der meisten Kantone, auch die im Kanton Zürich, haben diesen Grundsatz verankert, Rechtsprechung und Praxis haben ihn weiterentwickelt. Der Bf. hingegen meint, der Staat habe das ganze Risiko der Strafverfolgung zu tragen: nicht nur das Beweisrisiko, sondern auch das Kostenrisiko.

In den Augen der Kommission verletzt dieses System an sich nicht Art. 6 Abs. 2 der Konvention; ein Problem ergäbe sich erst, wenn aus den Entscheidungsgründen oder anderen genaueren schlüssigen Elementen hervorgehe, dass die Kostenaufteilung auf der Beurteilung der Schuld des Angeklagten beruhe.

35. Der Gerichtshof schließt sich der Ansicht der Kommission grundsätzlich an. Er unterstreicht allerdings in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass er sich in Verfahren, die auf eine Individualbeschwerde zurückgehen, möglichst auf die Prüfung des konkreten Falls zu beschränken hat (s. insbes. vorzitiertes Urteil *Adolf*, Série A Nr. 49, S. 17, Ziff. 36, EGMR-E 2, 80). Er hat sich somit nicht abstrakt zur zürcherischen Gesetzgebung und Praxis zu äußern, sondern nur über die Art und Weise, wie diese auf den Bf. angewendet wurden.

B. Beschluss des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich (12. Mai 1976)

36. Nach Ansicht der Regierung stellt der Beschluss vom 12. Mai 1976 bei der Kostenaufteilung nur neben weiteren Erwägungen auf das Verhalten des Bf. ab, und zwar „im Rahmen einer bloßen Hypothese“: er habe lediglich geprüft, welche Erfolgsaussichten die Klage von *Télé-Répertoire* und Dr. Vass gehabt hätte, wenn es zu einem Strafurteil gekommen wäre. Aus diesem Grund sei Art. 6 Abs. 2 nicht verletzt worden.

Die Kommission ihrerseits vertritt die gegenteilige Ansicht: Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich habe den Bf. für schuldig befunden.

37. In den Augen des Gerichtshofs wird die Bedeutung der Unschuldsvermutung verkannt, wenn ohne vorherige gesetzmäßig vorgenommene Schuld-feststellung und insbesondere, ohne dass der Angeklagte Gelegenheit gehabt

hat, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen, eine ihn betreffende Gerichtsentscheidung den Eindruck vermittelt, er sei schuldig. Dies kann auch ohne formelle Schuldfeststellung so sein. Es genügt eine Entscheidungsbegründung, die den Gedanken nahelegt, der Richter halte den Betreffenden für schuldig. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob dies am 12. Mai 1976 so gewesen ist.

38. Der Gerichtshof des Geschworenengerichts stützte sich in seinem Entscheid auf § 293 StPO/ZH; die Bestimmung erlaubt, im Ehrverletzungsprozess in gewissen Fällen von der Regel abzuweichen, wonach der unterliegende Kläger die Verfahrenskosten und der andern Partei eine Entschädigung zu zahlen hat (s.o. Ziff. 19). Aus der zürcherischen Rechtsprechung folgte er, dass im vorliegenden Fall die Kosten- und Entschädigungspflicht davon abhängig zu machen sei, wie das Urteil gelaute hätte, wenn keine Verjährung vorläge. Um darüber zu entscheiden, hielt er vier Kriterien fest (s.o. Ziff. 13): die Quasi-Identität des Verfahrens mit dem Fall Fust, der am 2. September 1975 mit einem Schuldspruch geendet hatte (s.o. Ziff. 10); die Schwere der Anschuldigungen des Bf. gegen Dr. Vass; der Umstand, dass er die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht überprüft hatte; der negative Ausgang des 1972 gegen Dr. Vass eingeleiteten Verfahrens (s.o. Ziff. 9).

Diese ausführlich begründeten und vom Dispositiv untrennbaren Erwägungen (vorzitiertes Urteil *Adolf*, Série A Nr. 49, S. 18, Ziff. 39, EGMR-E 2, 81) bewogen den Gerichtshof des Geschworenengerichts zur der Annahme, dass der beanstandete Artikel in der National Zeitung ohne das Eintreten der Verjährung „sehr wahrscheinlich zur Verurteilung des Angeklagten geführt hätte“. Sie stellten die von den Anklägern beanstandeten Handlungen als erwiesen dar; zusätzlich stützten sie sich auf die Entscheidungen in zwei weiteren Fällen, denen ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag, in denen der Bf. aber nicht Partei war, und die sich rechtlich vom vorliegenden Fall unterschieden.

Der Gerichtshof des Geschworenengerichts zeigte sich also von der Schuld des Angeklagten überzeugt, der, was die Regierung anerkennt, nicht in den Genuss der in Art. 6 Abs. 1 und 3 garantierten Rechte gekommen war. Auch wenn keine formelle Schuldfeststellung vorliegt und sich der Gerichtshof des Geschworenengerichts in seiner Wortwahl vorsichtig zurückhielt („offenbar“, „sehr wahrscheinlich“), stellte er doch Wertungen an, die mit der Beachtung der Unschuldsvermutung unvereinbar sind.

C. Das Urteil des Bundesgerichts (16. Mai 1979)

39. Die Regierung stützt sich bei ihrem letzten Argument auf Art. 26 der Konvention. Vor den Straßburger Organen habe sie sich nur für die letzte in der Sache ergangene richterliche Entscheidung zu verantworten, also für das Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 1979, das jede Mehrdeutigkeit beseitigt habe, die in dem Beschluss vom 12. Mai 1976 noch möglicherweise enthalten gewesen sei.

40. Dieser Beschluss muss gewiss im Lichte des Entscheids vom 16. Mai 1979 (vorzitiertes Urteil *Adolf*, a.a.O., S. 19, Ziff. 40, EGMR-E 2, 81 f.) gelesen werden. Das Bundesgericht stellte zunächst fest, dass beim Entscheid über die Kostentragung aus Billigkeitsgründen eventuell zu berücksichtigen

gewesen sei, wie das Verfahren ohne Eintritt der Verjährung wahrscheinlich ausgegangen wäre; es folgerte daraus, dass nach einer provisorischen Prüfung der materiellen Rechtslage die Frage gerechtfertigt gewesen sei, welche Partei ohne Eintritt der Verjährung wahrscheinlich obsiegt hätte. Das Bundesgericht fügte hinzu, der Gerichtshof des Geschworenengerichts des Kantons Zürich habe keine Maßnahme ergriffen, welche die gerichtliche Anerkennung einer Straftat des Angeklagten impliziert habe, die ihrer Bedeutung nach einer strafrechtlichen Verurteilung gleichgekommen wäre. Wohl habe der Gerichtshof des Geschworenengerichts darauf abgestellt, dass der Bf. wahrscheinlich der Ehrverletzung hätte schuldig gesprochen werden müssen; es habe sich hierbei jedoch lediglich um eine Vermutung und nicht um eine formelle Feststellung gehandelt (s.o. Ziff. 16).

Der Entscheid vom 16. Mai 1979 nuancierte damit den Beschluss vom 12. Mai 1976 etwas, beschränkte sich jedoch auf die Präzisierung der Gründe, ohne deren Sinn und Tragweite zu verändern. Rechtlich bestätigte er den Beschluss, indem er die Beschwerde des Bf. abwies; er billigte auch im Wesentlichen dessen Inhalt.

Vielleicht wäre das Bundesgericht zu einem anderen Schluss gelangt, wenn der Bf. seinen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend gemacht hätte (s.o. Ziff. 16), wie er es seither vor der Kommission und dem Gerichtshof getan hat, ohne dass die Regierung sich auf die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs berufen hätte. Doch diese Hypothese ändert nichts an der Schlussfolgerung, zu der die Prüfung des Beschlusses vom 12. Mai 1976 führt, selbst wenn man ihn im Zusammenhang mit dem Entscheid vom 16. Mai 1979 würdigt.

D. Folgerung

41. Aus diesen Gründen liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 vor.

III. Zur Anwendbarkeit von Art. 50

42. In der mündlichen Verhandlung beantragte der Bf.

- einen Betrag für immateriellen Schaden, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichtshofs stellt;
- die Erstattung der Gerichts- und Anwaltskosten sowie der persönlichen Auslagen für den in der Schweiz gegen ihn geführten Prozess;
- die Erstattung der Gerichtskosten und der persönlichen Auslagen für das Verfahren vor der Kommission und vor dem Gerichtshof.

Nachdem der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung eine eingehende Stellungnahme hierzu vorgelegt hat, hält der Gerichtshof diese Frage für spruchreif (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 Verfo-EGMR). Üblicherweise ist hier zwischen dem durch eine Konventionsverletzung verursachten Schaden und den notwendigen Kosten und Auslagen des Bf. zu unterscheiden (s. u.a. Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 7, Ziff. 14, EGMR-E 1, 549).

A. Immaterieller Schaden

43. Nach Ansicht der Regierung würde schon die öffentliche Verkündung und die Publizität des Urteilsspruchs eine gerechte Entschädigung für den er-

littenen immateriellen Schaden darstellen, sollte der Gerichtshof auf eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention erkennen.

44. Der Gerichtshof erinnert daran, dass am Anfang des Rechtsstreits ein Presseartikel steht. Der Bf. beschuldigt darin Drittpersonen eines unkorrekten Geschäftsgebarens, auf das er die zuständige Verwaltungsstelle (P.T.T.) und die Öffentlichkeit aufmerksam machen wollte. Das gegen ihn angestrebte Verfahren wurde durch eine Ehrverletzungsklage seitens dieser Drittpersonen initiiert. Die Verkenning der Unschuldsvermutung in dem darauf folgenden Verfahren konnte ihm einen gewissen immateriellen Schaden zufügen, jedoch bedeutet in diesem Fall die im vorliegenden Urteil erfolgte Feststellung der Konventionsverletzung bereits per se eine angemessene Entschädigung (siehe zuletzt vorzitiertes Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, ibidem, S. 8, Ziff. 16, EGMR-E 1, 550).

B. Kosten und Auslagen

45. Die verletzte Partei hat nur dann nach Art. 50 Anspruch auf Erstattung der Kosten und Auslagen, wenn sie diese aufgewandt hat, um diese Konventionsverletzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu verhindern oder zu korrigieren und um die Kommission und den Gerichtshof dazu zu veranlassen, diese Konventionsverletzung festzustellen und ihre Beseitigung zu bewirken (Urteil *Neumeister* vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81). Die Aufwendungen müssen tatsächlich entstanden, notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sein (s. insbes. vorzitiertes Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 54, S. 8, Ziff. 17, EGMR-E 1, 550).

1. Kosten und Auslagen in der Schweiz

46. Der Bf. beantragt die Erstattung der Kosten und Auslagen für das Hauptverfahren vor Bezirks- und Geschworenengericht sowie für seine Beschwerden an das Kassationsgericht und an das Bundesgericht (s.o. Ziff. 10, 11, 12, 14 und 15).

Der Gerichtshof betont vor der Prüfung der einzelnen Begehren, dass sich die in Ziff. 41 oben gutgeheißene Beschwerde in keiner Weise auf den Grund des Ehrverletzungsverfahrens gegen den Bf. bezieht, sondern ausschließlich auf die Erwägung, die die schweizerischen Gerichte in ihren Beschlüssen zur Kostenaufteilung angeführt haben.

a) Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Verfahren vor Bezirksgericht und Geschworenengericht

47. Für das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht Uster und dem Geschworenengericht des Kantons Zürich (29. Februar 1972 bis 12. Mai 1976) beantragt der Bf. zunächst die Erstattung der Gerichtskosten (SFr. 374,65 [ca. 226,- Euro]) und der Auslagenentschädigung (SFr. 1.200,- [ca. 723,- Euro]), die ihm mit Beschluss vom 12. Mai 1976 auferlegt worden sind (s.o. Ziff. 12).

Ihre Erstattung ist gerechtfertigt, weil sie direkt mit den Erwägungen zusammenhängen, die der Gerichtshof für mit der Unschuldsvermutung unvereinbar erklärt hat.

48. Der Bf. fordert im Übrigen SFr. 1.800,- [ca. 1.085,- Euro] für Verdienstausfall und SFr. 3.600,- [ca. 2.170,- Euro] für Anwaltskosten.

Der Gerichtshof sieht keinen Grund, den Anspruch auf den erstgenannten Betrag zu bejahen, der in keiner Weise spezifiziert wurde (vgl. Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, vorzitiert, a.a.O., S. 11, Ziff. 25 a.E., EGMR-E 1, 553). In Bezug auf den zweiten Betrag kann nur der Zeitabschnitt nach dem 21. Januar 1976 für die Berechnung berücksichtigt werden, also nur die Zeit nach dem Datum, an dem das Geschworenengericht wegen der eingetretenen absoluten Verjährung die Frage der Kostenaufteilung aufgeworfen hat. Für diesen Zeitraum, in dem eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 hätte verhindert werden können, spricht der Gerichtshof dem Bf. aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung in Höhe von SFr. 600,- [ca. 362,- Euro] zu.

b) Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Beschwerden gegen den Beschluss vom 12. Mai 1976

49. Die Beschwerden an das Kassationsgericht des Kantons Zürich vom 26. Juli 1976 und an das Bundesgericht vom 1. November 1976 (s.o. Ziff. 14-16) hatten zum Ziel, der Rechtsverletzung in dem Beschluss vom 12. Mai 1976 abzuhelpen. Der Bf. hat daher Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten und der Auslagenentschädigungen, die ihm die Entscheide vom 30. September 1976 und 16. Mai 1979 auferlegt haben, und zwar in Höhe von insgesamt SFr. 2.294,- [ca. 1.383,- Euro].

Dasselbe gilt für die geltend gemachten Anwaltskosten für die von RA Kuhn in seinem Namen eingelegten Beschwerden; sie belaufen sich auf SFr. 600,- [ca. 362,- Euro] bzw. 800,- [ca. 482,- Euro]. Diese Beträge erscheinen als plausibel und angemessen; der Gerichtshof hält es für unnötig, die von der Regierung geforderten Belege zu verlangen.

e) Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Beschwerde an das Bundesgericht vom 24. November 1975

50. Die an das Bundesgericht eingereichte Beschwerde vom 24. November 1975 hatte die Klagezulassung bzw. deren Abweisung durch das Geschworenengericht zum Gegenstand (s.o. Ziff. 11). Sie bezog sich also in keinem Punkt auf die Beschlüsse zur Kostenaufteilung. Sie wollte weder eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 verhindern noch einer solchen abhelfen. Der Gerichtshof folgert daraus mit der Regierung, dass diese Kosten hier nicht zu berücksichtigen sind (nach den Angaben des Bf. insgesamt SFr. 1.279,- [ca. 771,- Euro]).

2. Kosten und Auslagen in Straßburg

51. Der Bf., der weder vor der Kommission noch beim Delegierten der Kommission vor dem Gerichtshof in den Genuss einer unentgeltlichen Verfahrenskostenhilfe gekommen ist, fordert SFr. 2.400,- [ca. 1.447,- Euro] als Anwaltskosten, SFr. 400,- [ca. 241,- Euro] für persönliche Auslagen und SFr. 1.560,- [ca. 940,- Euro] für Verdienstausfall.

Die Regierung widerspricht der Erstattung des an RA Kuhn geleisteten Honorars sowie der Reise- und Aufenthaltsspesen des Bf. und von RA

Kuhn nicht. Sie überlässt es dem Gerichtshof, den Betrag entsprechend den vom Bf. vorgelegten Nachweisen festzusetzen.

52. Vor dem Gerichtshof hat der Bf. dem Delegierten der Kommission persönlich zur Verfügung gestanden; die fraglichen Anwaltskosten betreffen also nur das Verfahren vor der Kommission. Der Gerichtshof hält es für nicht notwendig, sich um Kostenbelege zu bemühen, weil er den geforderten Betrag von SFr. 2.400,- [ca. 1.447,- Euro] für plausibel und angemessen hält.

Dasselbe gilt auch für die SFr. 400,- [ca. 241,- Euro], die der Bf. als Reisekosten und in Straßburg entstandene Aufenthaltsspesen geltend macht. Die Anwesenheit des Bf. vor der Kommission und erst recht vor dem Gerichtshof in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1982 war angesichts der Art des Falles in der Tat von Nutzen (s. u.a., sinngemäß Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 54, S. 11, Ziff. 25, EGMR-E 1, 553).

Hingegen ist das Begehren auf Erstattung des Verdienstausfalls (SFr. 1.560,- [ca. 940,- Euro]) abzuweisen, wie dies der Gerichtshof schon für das Verfahren vor Bezirks- und Geschworenengericht festgestellt hat (s.o. Ziff. 48).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention vorliegt;
2. dass der betroffene Staat dem Bf. SFr. 8.668,65 [ca. 5.226,- Euro] für Kosten und Auslagen zu zahlen hat und die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen werden.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)